

IN DIESER AUSGABE



1. Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr innerhalb vom 16. März 2020
2. Steuereinbehalte auf Verträge und die Einheitliche Bescheinigung über die steuerliche Ordnungsmäßigkeit (DURF)
3. Fassadenbonus ab 2020 auch für Unternehmen
4. Das neue Modell der Absichtserklärungen für die gewohnheitsmäßigen Exporteure
5. Die Vormerkung des Steuerguthabens auf Werbeausgaben innerhalb vom 31.03.2020

1

Die Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr innerhalb vom 16. März 2020

Für MwSt.-Subjekte

Alle Kapitalgesellschaften (AGs, GmbHs, Kommanditgesellschaften auf Aktien) müssen innerhalb vom 16.03.2020 die jährliche Gebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher entrichten.

Als Gesellschaftsbücher sind folgende zu betrachten:

- das Buch der Gesellschafter;
- das Buch der Schuldverschreibungen;
- das Buch der Gesellschafterversammlungen;
- das Buch des Verwaltungsrates;
- das Buch des Aufsichtsrates;
- das Buch des Exekutivausschusses;
- das Buch der Versammlungen der Inhaber von Schuldverschreibungen;

- jedes andere Buch für welches die Vidimierung zwingend vorgesehen ist.

Die vorher genannten Pflichtbücher müssen im Moment, wo sie angelegt werden, nummeriert und beim Firmenregister der Handelskammer oder von einem Notar vidimiert werden.

Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des Gesellschaftskapitals (oder Dotationsfonds) zum 01.01.2020, und zwar wie folgt:

- Gesellschaftskapital (oder Dotationsfond) bis zu Euro 516.456,90 = Euro 309,87;
- Gesellschaftskapital (oder Dotationsfond) höher als Euro 516.456,90 = Euro 516,46.

Die Einzahlung muss mittels Zahlungsvordruck Mod. F24 erfolgen und zwar mit Angabe des Zahlungsschlüssels 7085 und des Bezugszeitraums 2020. Diese Einzahlung stellt für IRES- und IRAP-Zwecke eine vom Unternehmenseinkommen abzugsfähige Ausgabe da.

Von der Einzahlung der Jahresgebühr ausgenommen sind folgende Steuersubjekte:

- Genossenschaften;
- Konsortien, welche nicht die Form einer Konsortialgesellschaft haben;
- in Konkurs befindliche Kapitalgesellschaften;
- Amateursportgesellschaften, welche in Form einer Kapitalgesellschaft gegründet wurden und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen;
- Personengesellschaften und Einzelunternehmen.

Die Pflicht bleibt hingegen bei Gesellschaften aufrecht, welche in Auflösung versetzt worden sind. Kapitalgesellschaften, welche nach dem 01.01.2020 gegründet worden sind, haben die Jahresgebühr bereits im Zuge der Gründung mittels Posterlagschein entrichtet. Für Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, bereiten wir den Zahlungsvordruck Mod. F24 für die Einzahlung der Jahresgebühr für die Vidimierung der Gesellschaftsbücher vor. Diejenigen Kunden, für welche wir hingegen nicht die Buchhaltung führen, ersuchen wir, den Zahlungsvordruck Mod. F24 vorzubereiten und die geschuldete Zahlung für das Jahr 2020 eigenständig und termingerecht durchzuführen.

2

Die Steuereinbehalte auf Werkverträge und die Einheitliche Bescheinigung der steuerlichen Ordnungsmäßigkeit (DURF)

Für MwSt.-Subjekte

Die Zielsetzungen der neuen Gesetzesbestimmung

Die Zielsetzung der neuen Gesetzesbestimmung ist die Bekämpfung der Unterlassung von Einzahlungen der MwSt. und der Verwendung nicht existierender Steuerguthaben (insbesondere MwSt.-Guthaben) im Zuge der Einzahlung von Steuereinbehalte und

Sozialversicherungsbeiträge auf das Einkommen der Arbeitnehmer (mit dem Mechanismus der Verrechnung laut Art. 17, Gesetzesdekret 241/1997).

Von der neuen Bestimmung ausgenommene Subjekte

Von der Anwendung dieser neuen Regelung ausgenommene Subjekte sind:

- nicht ansässige Subjekte ohne Betriebsstätte in Italien;
- ansässige Subjekte ohne Unternehmenstätigkeit, ohne landwirtschaftliche Unternehmenstätigkeit und die weder handwerklich noch freiberuflich tätig sind;
- Kondominien;
- nichtgewerbliche Körperschaften (öffentliche Körperschaften, Verbände, Trusts usw.) beschränkt auf die Ausübung der nichtgewerblichen institutionellen Tätigkeit;
- Subjekte, die einem einzelnen Unternehmen ein oder mehrere Arbeiten oder Dienstleistungen in Auftrag geben mit einem jährlichen Gesamtbetrag von weniger als Euro 200.000;
- Subjekte, die einem Unternehmen eine oder mehrere Arbeiten oder Dienstleistungen in Auftrag geben, ohne dass die Ausführung die vorwiegende Nutzung von Arbeitskräften erfordert (folglich bei sog. echten Werkverträgen/Unterverträgen mit echtem Unternehmensrisiko);
- Subjekte, die einem Unternehmen eine oder mehrere Arbeiten oder Dienstleistungen in Auftrag geben ohne Gebrauch der Anlagegüter des Auftraggebers oder von Anlagegütern, die wie auch immer auf letzteren zurückzuführen sind;
- Subjekte, die einem Unternehmen eine oder mehrere Arbeiten oder Dienstleistungen in Auftrag geben, die nicht am operativen Sitz des Auftraggebers durchgeführt werden.

Wir betonen als erstes, dass das Unternehmen, dem eine oder mehrere Arbeiten oder Dienstleistungen übertragen werden, das bei der Agentur der Einnahmen die Einheitliche Bescheinigung der steuerlichen Ordnungsmäßigkeit (DURF) anfordert und diese ihrem Auftraggeber übergibt, im Zusammenhang mit der neuen Bestimmung keine weiteren Auflagen unterworfen ist.

Die Agentur der Einnahmen hat mit Verfügung vom 06. Februar 2020, in Internet abrufbar unter dem Link <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/-/approvazione-dello-schema-di-certificato-di-sussistenza-dei-requisiti-previsti-dall-articolo-17-bis-comma-5-del-decreto-legislativo-9-luglio-1997-n-24> das Modell DURF genehmigt und mitgeteilt, dass die Bescheinigung dem Unternehmen oder seinem Beauftragten bei jedem Büro der nach steuerlichem Domizil des Unternehmens zuständigen Provinzdirektion der Agentur der Einnahmen eingeholt werden kann, sofern der zuständige Provinzdirektors nicht gegenteilig bestimmt (die Bescheinigungen müssen daher direkt bei den Büros der Agentur der Einnahmen angefragt werden bzw. per Anfrage mittels zertifizierter E-Mail von PEC zu PEC). Den großen Steuerzahlern wird die Bescheinigung nur von den Regionaldirektionen zur Verfügung gestellt, die gemäß Artikel 27 des Gesetzesdekrets Nr. 185 vom 29. November 2008 für diese zuständig sind.

Wir empfehlen in jedem Fall eindringlich, im Werkvertrag/Unterwerkvertrag ausdrücklich und detailliert anzugeben und zu begründen, ob die Bedingungen für die Anwendbarkeit der neuen Gesetzbestimmung vorliegen oder nicht, sowie den einzuhaltenden Ablauf in Bezug auf die zwischen den Parteien zu übergebenden Unterlagen (Verfahren, Dokumentation, Zeitplan) und die wirtschaftlichen Folgen bei Nichteinhaltung usw. anzugeben, da der Vertrag das wichtigste formalrechtliche Dokument für die entsprechenden Überprüfungen seitens von Dritten ist!

Voraussetzungen für die Nichtanwendung der Bestimmung

Die Voraussetzungen zur Erlangung der DURF-Bescheinigung sind vier, die sowohl an die steuerliche Ordnungsmäßigkeit des Unternehmens, als auch an die Dauer der Existenz dieses Subjektes gebunden sind und eine Schwelle hinsichtlich des Ausmaßes der Steuer- und Sozialbeitragszahlungen des Unternehmens in den vorhergehenden drei Jahren festsetzen.

Konkret wird die DURF-Bescheinigung nur an Unternehmen erlassen, die:

- a) seit mindestens 3 Jahren tätig sind;
- b) ihren Erklärungspflichten stets korrekt nachgekommen sind;
- c) im Verlauf der Steuerperioden, auf die sich die in den letzten drei Jahren vorgelegten Steuererklärungen beziehen, in das Steuerkonto eingetragene Steuer-, MwSt.- und Sozialbeitragszahlungen über insgesamt mindestens 10% der in diesen Steuererklärungen ausgewiesenen Erträge oder Vergütungen vorgenommen haben;
- d) keine Eintragung in die Hebeliste, Vollstreckungsmaßnahmen oder Lastschriftmitteilungen über Einkommenssteuern, regionale Wertschöpfungssteuern, Steuervorabzüge und Sozialbeitragszahlungen mit einem Betrag von über Euro 50.000 offen haben, deren Zahlungsfristen abgelaufen oder Zahlungen noch geschuldet sind ohne Aussetzung der Einhebung (oder Ratenpläne).

Zur Berechnung des Verhältnisses gemäß c) gelten als Zähler die Gesamteinzahlungen mittels Modell F24 für Steuern, Beiträge und INAIL-Versicherungsbeiträge unter Berücksichtigung der in der Steuerperiode verrechneten Guthaben laut den für die letzten drei Jahren abgegebenen Steuererklärungen und als Nenner die Gesamterträge oder – Vergütungen welche in denselben drei Jahren aus den vorgelegten Steuererklärungen hervorgehen.

Die DURF-Bescheinigung wird ab dem dritten Werktag eines jeden Monats zur Verfügung gestellt und hat eine Gültigkeit von vier Monaten ab Ausstellungsdatum.

Die vorgenannten Voraussetzungen müssen am letzten Tag des Antragsmonats gegeben sein.

Bezugnehmend auf Punkt d) kann die DURF-Bescheinigung auch an Auftragnehmer/Unterauftragnehmer, die Eintragungen in die Hebeliste mit einem Betrag von über Euro 50.000 offen haben, erteilt werden, sofern Aussetzungsverfügungen oder Ratenpläne vorliegen, die noch nicht überfällig sind.

Anscheinend soll die Bescheinigung zukünftig automatisch im Steuerfach einsehbar sein und in diesem Teil automatisch alle vier Monate erneuert werden.

Anwendungszeitraum

Die Bestimmungen gelten ab dem ersten Januar 2020, auch für vorher abgeschlossene Vergabe-, Zuweisungs- und Unteraufträge. Unter den Anwendungsbereich fallen daher bereits die Steuereinbehalte der Vergütungen von Januar 2020 (deren Ausgleich im Februar 2020 vorgenommen wurde); im Gegenzug fallen die Steuereinbehalte der Vergütungen des Jahres 2019, die im Januar 2020 bezahlt wurden, „erweitertes Kassenprinzip“, nicht in den Anwendungsbereich der neuen Bestimmung.

Die Ausführungen der Agentur der Einnahmen zu den neuen Bestimmungen sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/2338359/CIRCOLARE+N.+1+2020.pdf/328aaf6-3aa5-8da7-836b-6bb70de6d78b>.

Die Steuereinbehalte in der Auftragsvergabe

Das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 12. Februar 2020 hat den Anwendungsbereich des Art. 17-bis des Gesetzesdekretes 241/1997 geklärt, um den Unternehmen die Erfüllung der neuen Bestimmungen zur Einzahlung der Steuereinbehalte für Arbeitnehmer und denen Gleichgestellte, die in der Ausführung einer oder mehrerer Arbeiten und/oder Dienstleistungen eingesetzt werden, zu erleichtern.

Der neue Artikel 17-bis des Gesetzesdekretes 241/1997 findet auf die Auftraggeber Anwendung, die einem Auftragnehmer, Beauftragten oder Unterbeauftragten die Ausführung einer oder mehrerer Gewerke oder Dienstleistungen mit einem jährlichen Gesamtbetrag von über Euro 200.000 überträgt, durch „Werkverträge, Subverträge, Aufträge an Konsortien oder mittels sonstiger fester Handelsbeziehungen, die sich durch die vorwiegende Nutzung von Arbeitsleistungen an den operativen Sitzen des Auftraggebers unter Einsatz der Anlagegüter im Eigentum des letzteren auszeichnen oder welche wie auch immer auf ihn zurückzuführen sind“. Der Auftraggeber fordert vom Auftragnehmer, Beauftragten oder Unterbeauftragten, die zu deren Übermittlung verpflichtet sind, eine Kopie der Zahlungsnachweise der von ihnen einbezahlten Steuereinbehalte für die direkt in der Werk- oder Dienstleistung eingesetzten Arbeitnehmer.

Damit der Auftraggeber den Gesamtbetrag der von den Unternehmen einbezahlten Beträge innerhalb von fünf Werktagen nach Zahlungsfrist prüfen kann, müssen ihm die Auftragnehmer, Beauftragten oder Unterbeauftragten (letztere auch an den Auftragnehmer) die Zahlungsbelege und eine Namensliste aller mit ihrer jeweiligen Steuernummer identifizierten Arbeitnehmer übermitteln, die im Vormonat direkt in der vom Auftraggeber geforderten Ausführung der Arbeiten oder Dienstleistungen beschäftigt waren, unter spezifischer Auflistung der von jeder Person erbrachten Anzahl an Arbeitsstunden, der Höhe der diesbezüglich bezahlten Vergütung und den Einzelheiten der im Vormonat für einen

jeden Arbeiter vorgenommenen Steuereinbehalte, mit getrennter Angabe all jener Daten, die sich auf die vom Auftraggeber erforderte Leistung beziehen.

Die Gesetzesbestimmung legt zudem fest, dass die Bezahlung der Steuereinbehalte vom Auftragnehmer, Beauftragten oder Unterbeauftragten mit nach Auftraggeber getrennten Zahlungsvordrucken erfolgen muss, ohne Verrechnungsmöglichkeit.

Hauptziel der fraglichen Bestimmung ist die Bekämpfung betrügerischer Steuerausgleiche und Steuereinbehalte bei der Werkvergabe, bzw. die unterlassene oder ungenügende Einzahlung von Steuereinhalten hinsichtlich der angestellten Lohnempfänger und deren Gleichgestellten auch mittels Verwendung inexistenter Guthaben, vor allem inexistenter MwSt.-Guthaben.

Das Problem besteht vorwiegend in den Bereichen, wo am meisten Arbeitskräfte eingesetzt werden.

Pflichten der Auftragnehmer, Beauftragten und Unterbeauftragten

Die Auftragnehmer, Beauftragten oder Unterbeauftragten müssen in erster Linie die Steuereinbehalte vornehmen und diese ohne Verrechnungen einzahlen.

Sollte keiner der vorgenannten Fälle der „Voraussetzungen für die Nichtanwendung der Bestimmung“ zutreffen – worunter die Erlangung einer uneingeschränkten DURF-Bescheinigung hervorsteicht – so sind die Einzahlungen der Steuereinbehalte seitens des Unternehmens, das vorwiegend Arbeitskräfte einsetzt, genau zu überwachen. Mit Beschluss Nr. 109 vom 24.12.2019 hat die Agentur der Einnahmen den Code „09“ eingeführt, der den Auftraggeber bei Ausfüllung des Modells F24 zur Einzahlung der Steuereinbehalte in den Fällen gemäß Art. 17-bis des Gesetzesdekretes 241/97 identifiziert, kumulativ für alle für denselben Auftraggeber eingesetzten Arbeitskräfte.

Den Anweisungen zufolge müssen die Auftragnehmer, Beauftragten oder Unterbeauftragten in diesem Fall folgendes ausfüllen:

- das Feld „Steuernummer“ und dort „die Steuernummer des zur Einzahlung verpflichteten Auftragnehmers, Beauftragten oder Unterbeauftragten“ einsetzen;
- im Feld „Steuernummer des Mitverpflichteten, Erben, Elternteils, Verwalters oder Konkursverwalters“ die Steuernummer des Auftraggebers gemeinsam mit dem Identifikationscode „09“ im Feld „Identifikationscode“ einsetzen.

Der vorherige Beschluss der Agentur der Einnahmen Nr. 108 vom 23.12.2019 hat festgesetzt, dass „die Bezifferung der für jeden Auftraggeber getrennten Einzahlungen (und folglich der dem Arbeitnehmer für das spezifische Werk oder Dienstleistung bezahlten Vergütung und des entsprechenden Steuereinbehaltes) auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgt (wie z.B. die Anzahl der Arbeitsstunden für den entsprechenden Auftrag)“.

Die für die Zahlung der Steuereinbehalte benutzten Modelle F24 sind sowohl vom Steuerzahler, als auch vom Auftraggeber im Steuerfach auf der Webseite der Agentur der Einnahmen abrufbar.

Pflichten der Auftraggeber

Der Auftraggeber hat zur Kontrolle der erfüllten Steuerpflicht in der Auftragsvergabekette, sofern keine uneingeschränkte DURF-Bescheinigung vorliegen sollte, im Wesentlichen drei Aufgaben/Möglichkeiten: Verrechnungsverbot; Einholung und Kontrolle der Einzahlungen der Steuereinbehalte für die bei der Ausführung des Gewerks Beschäftigten; Aufschub der Zahlungen.

Das erste Element betrifft die Zahlung der Modelle F24 des Auftraggebers, die ohne Verrechnung erfolgen muss, mit Ausnahme der aufgrund ihrer Natur verrechenbaren Steuerguthaben mit spezifischen Steuer codes (z.B. Endjahresausgleiche oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Das zweite Element ist die Kontrolle der vom Auftraggeber und Unterauftraggeber eingeholten Unterlagen. Die Fristen zur Vorlage der Unterlagen sind direkt an die Einzahlungsfristen der Steuereinbehalte gebunden: für den im Februar bezahlten Januarlohn 2020 müssen die Steuereinbehalte innerhalb vom 16. März einbezahlt werden, und die Auftraggeber müssen die entsprechenden Unterlagen innerhalb von 5 Tagen ab dieser Frist (d.h. innerhalb vom 21. März) vorlegen. Der Einfachheit halber stellt die Agentur der Einnahmen im Steuerfach des Auftraggebers die Modelle F24 des Auftragnehmers und Unterbeauftragten zur Verfügung, wo die Unterlagen eingesehen werden können und folgendes zu prüfen ist:

- die vom Auftragnehmer angegebene Vergütung muss mit den Bestimmungen des Nationalen Tarifvertrags übereinstimmen: laut dem diesbezüglichen Rundschreiben muss der Stundenlohn der Arbeiter kongruent sein;
- die effektive Anwesenheit der Arbeiter am Sitz: die Angestellten des Auftragnehmers am Sitz des Auftraggebers müssen um ein Anwesenheitserfassungssystem verfügen;
- die Steuereinbehalte laut Erklärung des Auftragnehmers müssen mit der bezahlten Vergütung kohärent und angemessen sein; als solche werden sie betrachtet, wenn sie 15% des besteuerten Lohns übersteigen. Wenn z.B. der Auftragnehmer Euro 10.000 an Vergütungen für Januar angibt, so erwartet die Steueragentur eine Zahlung von über Euro 1.500; sollte dieser Betrag gleich hoch oder niedriger sein, so muss der Auftraggeber um entsprechende Begründung ersuchen. Das Rundschreiben legt fest, dass der Auftraggeber die Begründung anfordern und die Auftragnehmer diese vorlegen müssen.

Es handelt sich nicht um eine genaue Prüfung, sondern mehr um eine Abschätzung; die gesamten Vorschriften zielen darauf ab, abzuschätzen, ob die Auftragnehmer Steuern hinterziehen oder nicht.

Das dritte Element ist die eventuelle Aussetzung der Zahlungen an den Auftragnehmer und die diesbezügliche Meldung an die Agentur der Einnahmen. Der Zahlungsstopp dauert so lange wie die vom Auftraggeber festgestellte Nichterfüllung anhält und bis zu einem Betrag von 20% des Gesamtwertes des Auftrags oder bis zum Betrag, der aus den Unterlagen hervorgehenden, nicht einbezahlten Steuereinbehalte. Dies bedeutet, dass wenn die Steuereinbehalte mehr als 20% des Auftrags betragen, der Auftraggeber berechtigt ist, die Zahlungen bis zu diesem höheren Betrag auszusetzen.

Innerhalb von 90 Tagen ab Vorliegen dieses Umstandes muss der Auftraggeber die für ihn zuständige Agentur der Einnahmen informieren.

Bei Nichterfüllung ist der Auftraggeber zur Zahlung eines Betrages in Höhe der Strafe des Auftragnehmers, Beauftragten oder Unterbeauftragten für die Verletzung der korrekten Festlegungspflicht der Steuereinbehalte und korrekten Einzahlung der selben verpflichtet, sowie zur umgehenden Zahlung dieser ohne Verrechnungsmöglichkeit.

Diese fragliche Strafbestimmung findet nur dann Anwendung, wenn der Auftragnehmer, Beauftragte oder Unterbeauftragte die fraglichen Verletzungen begangen hat und die entsprechenden Strafen auferlegt wurden. Die Strafe fällt dann weg, wenn das Unternehmen die Übertretung mittels freiwilliger Berichtigung vor Beanstandung seitens der Kontrollorgane berichtigt hat; der Auftraggeber ist zudem für eine Unterlassung der Kontrollen dann nicht strafbar, wenn das Unternehmen seine Pflichten korrekt erfüllt hat.

Sollte während der ersten Monaten der Anwendung der Vorschrift (gültig nur bis zum 30. April 2020) der Auftragnehmer die Zahlung der Steuereinbehalte korrekt beziffert und vorgenommen haben (unbeschadet des Verrechnungsverbots und entsprechende Ausnahmen), ohne nach Auftraggeber getrennte Zahlungsmodelle zu benutzen, so ist der Auftraggeber nicht strafbar, sofern ihm die unter den Absätzen 1 und 2 des Art. 17-bis bezeichneten Unterlagen übergeben werden.

Dieses Element wurde zur Vereinfachung der Anwendung der Bestimmung während der ersten Monaten eingeführt, scheint jedoch dem Auftraggeber eher größere Schwierigkeiten zu bereiten: er erhält die Unterlagen, doch wie kann er kontrollieren, dass die Steuereinbehalte für seinen Werk-/Vergabevertrag effektiv einbezahlt wurden?

Unternehmensketten

Im Fall von Unternehmensketten kann jedes Kettenglied, sei es Auftragnehmer, Beauftragter oder Unterbeauftragter, seinerseits Auftraggeber sein und zur Beachtung der neuen Bestimmungen zur Einzahlung der Steuereinbehalte bei Werk- und Untervergabeverträgen verpflichtet sein.

Diesbezüglich sind die zwei Voraussetzungen der Bestimmung zu prüfen, insbesondere die quantitative Anforderung der Schwelle von Euro 200.000, sowie diejenige des vorwiegenden Einsatzes der Arbeitskraft am Sitz des Auftraggebers und von auf den letzteren zurückzuführenden Anlagegütern.

Bei Unternehmensketten, auch um Umgehungen der Schwelle von Euro 200.000 mittels Aufteilung der Auftragsvergabe von Gewerken und Dienstleistungen höheren Wertes in Unteraufträge niedrigeren Wertes zu vermeiden, wird die Schwelle von Euro 200.000 ausschließlich in der Beziehung des ursprünglichen Auftraggebers geprüft.

Sollte im Rechtsverhältnis zwischen dem ursprünglichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer die vorgenannte quantitative Voraussetzung vorliegen, werden die anderen Anwendungsvoraussetzungen zur vorwiegenden Arbeitskraftnutzung am Sitz des Auftraggebers und der Einsatz von dessen Anlagegüter von einem jeden Auftraggeber, d.h. vom ursprünglichen Auftraggeber, vom Auftragnehmer und vom Konsortium geprüft.

Sollten die nicht quantitativen Voraussetzungen sowohl auf den Auftraggeber als auf den Auftragnehmer zutreffen, so wird die Bestimmung auf beide angewandt.

Das im Rundschreiben enthaltene Beispiel ist diesbezüglich äußerst wichtig. Die Gesellschaft A schließt einen Werkvertrag über Euro 450.000 mit der Gesellschaft B ab, welche einen Untervertrag mit den Gesellschaften X, Y und Z über je Euro 150.000 und mit vorwiegendem Einsatz von Arbeitskraft, beschränkt auf die Gesellschaften X und Y, abschließt. Sowohl die Gesellschaft A als auch B sind Auftraggeber, und somit müssen beide den vorwiegenden Einsatz von Arbeitskraft an ihren Tätigkeitssitzen prüfen müssen, die im Fall der Bauunternehmen die Baustellen sind, sowie die Nutzung von deren Anlagegüter beschränkt auf die Rechtsverhältnisse mit den Gesellschaften X und Y; die Gesellschaft A gegenüber B, X und Y und die Gesellschaft B gegenüber X und Y.

Sollten die weiteren Voraussetzung des Einsatzes von Arbeitskraft bei der Gesellschaft A eintreten, so finden die Bestimmungen des Art. 17-bis auf die Gesellschaften A, sowie auf die Auftragnehmer und Unterbeauftragten B, X und Y Anwendung.

Sollten hingegen die vorgenannten Voraussetzungen der Gesellschaft B gegenüber eintreten, so finden die Bestimmungen des Art. 17-bis auf die Gesellschaften B, sowie auf die Unterbeauftragten X und Y Anwendung und die Gesellschaft A bleibt hiervon ausgeschlossen. Die Bestimmung sieht vor, dass die unterbeauftragten Unternehmen die Rechtmäßigkeitsbescheinigung DURF oder, sollte diese nicht vorliegen, die Belege der Einzahlungen und deren Korrektheit sowohl dem Auftraggeber als auch dem Auftragnehmer übermitteln. Im Modell F24 des Unterbeauftragten ist die Steuernummer des Auftraggebers anzugeben, und es ist noch nicht klar, ob die Steuernummer des ursprünglichen Auftraggebers oder, laut Auffassung vieler, diejenige des Auftragnehmers (in seiner

Eigenschaft als unterbeauftragender „Auftraggeber“) gemeint ist. Im letzteren Fall müsste der Auftraggeber die Modelle F24 kontrollieren, die nicht seine Steuernummer enthalten und die er nicht in seinem Steuerfach vorfindet.

Der Auftraggeber muss die Zahlungen an den Auftragnehmer aussetzen, auch wenn dieser seinen Pflichten nachkommt, wenn der Unterbeauftragte nicht die erforderlichen Unterlagen übermittelt. Der Auftragnehmer würde daher für eine Unterlassung des Unterbeauftragten bestraft, wobei fraglich ist, ob die Grenze von 20% des Auftragswertes sich auf den Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder denjenigen zwischen Auftragnehmer und Unterbeauftragten bezieht.

Noch unklar ist, was geschieht, wenn die vom Auftragnehmer ausgehende Kette aus mehreren Ebenen der Untervergabe besteht.

Die Übertragung eines oder mehrerer Gewerke oder Dienstleistungen mit einem jährlichen Gesamtbetrag von über Euro 200.000 an ein Unternehmen

Um der künstlichen Aufsplitterung der Aufträge zur Berechnung der Grenze vorzubeugen, wird auf alle im Bezugsjahr bestehenden Verträge Bezug genommen.

Hinsichtlich der Grenze von Euro 200.000 setzt das Rundschreiben fest, dass auf das Kalenderjahr Bezug zu nehmen ist, d.h. auf den Zeitraum zwischen 1. Januar und 31. Dezember mit Bezug auf die Monate und nicht auf die Tage. Bei Verträgen oder Vertragsänderung, die nach dem 15. des Monats abgeschlossen werden, wird sowohl für die Berechnung der Monate, als auch der Fristen der Folgemonat hinzugezogen.

Bei Jahres- oder Mehrjahresverträgen mit einem im Voraus festgelegten Preis erfolgt die Berechnung der jährlichen Schwelle von Euro 200.000 daher nach dem Mechanismus des *pro-rata-temporis*.

Der Einfachheit halber fällt ein am 16.01.2020 abgeschlossener einjähriger Vertrag, der am 15.01.2021 erlischt und mit einem Wert von Euro 200.000 nicht unter den Geltungsbereich der neuen Bestimmung, da er nach dem *pro-rata-temporis*-Prinzip zu 11/12 (Euro $200.000 \cdot 11/12$) und folglich unter der quantitativen Schwelle liegt.

Verträge, die keinen festgelegten Preis oder Fälligkeit haben, unterstehen einem Kompetenzprinzip, geregelt nach Rechnungseingang, weshalb sich die Pflichten des Art. 17-bis nach den zu bezahlenden Vergütungen der Arbeitnehmer und Gleichgestellten richten, die nach Übersteigerung der Schwelle von Euro 200.000 für die Rechnungen des Auftraggebers an das Unternehmen entstehen und nach Vertragsende verfallen.

Vorwiegender Einsatz von Arbeitskraft

Die Verträge mit „*vorwiegendem Einsatz von Arbeitskraft*“ im Bereich der fraglichen Bestimmung sind „*lavour intensive*“ und betreffend hauptsächlich Logistik, Unternehmensdienste,

den Nahrungsmittel- und den mechanischen Sektor, Bereiche, in welchen die meisten von der fraglichen Bestimmung bekämpften Handlungen auftreten.

Was das Konzept des vorwiegenden Einsatzes von Arbeitskraft betrifft, wo bei Dienstleistungsaufträgen klar ist, dass es sich (fast) ausschließlich um Einsatz von Arbeitskraft handelt, so legt die Agentur der Einnahmen fest, dass diese Anforderung bei gemischten Werk- und Dienstleistungsverträgen oder ausschließlichen Werkverträgen mittels dem Verhältnis zwischen der Bruttovergütung der Arbeitnehmer und Gleichgestellten und dem Gesamtpreis der Gewerke und der Dienstleistungen errechnet wird: wenn dieses Verhältnis 50% übersteigt, so fällt der Vertrag in den Anwendungsbereich der Bestimmung.

Unter „Arbeitskraft“ ist die gesamte Arbeitskraft zu verstehen, für die die Anwendungs- und Einzahlungspflicht der Steuereinhalte gem. Absatz 1 des Artikels 17-bis besteht, und zwar nicht nur dann, wenn der Arbeiter als Angestellter oder in einer Kategorie von Subjekten eingestuft ist, die eine der lohnabhängigen Arbeiten gleichgestellten Vergütung beziehen, sondern auch dann, wenn der Arbeitnehmer formell eine andere (z.B. freiberufliche) Arbeitseinstufung hat, in Wirklichkeit aber Angestelltenarbeit für den Auftraggeber erbringt. Das Rundschreiben betont zudem, dass der Begriff Arbeitskraft „alle, sowohl manuelle als auch intellektuelle Arbeitsleistung umfasst“, weshalb die Dienstleistungsgesellschaften vollumfänglich hierunter fallen (einschließlich intellektueller Dienstleistungen).

Ausgeschlossen sind die Verträge über freiberufliche Leistungen, deren Auftragnehmer freiberuflich Tätige sind, sowie die Arbeitsvermittlungsverträge und insbesondere Verträge über die Lieferung von Arbeit seitens der aufgrund spezifischer Gesetze ausdrücklich bewilligter Subjekte.

Tätigkeitssitze des Auftraggebers

Die vorwiegende Nutzung der Arbeitskraft muss „am Tätigkeitssitz des Auftraggebers“ erfolgen.

Die „Auftraggeber“ können wahllos die ursprünglichen Auftraggeber, die Auftragnehmer, die Unterbeauftragten, die Konsortien, die Konsortialmitglieder und alle weiteren Subjekte sein, die die weiteren vertraglichen Regelungen abschließen.

Im Rahmen der neuen Gesetzesbestimmung gelten als Tätigkeitssitz des Auftraggebers alle Orte, deren Zweckbestimmung die Ausübung seiner unternehmerischen, landwirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit ist.

Hierunter fallen unter anderem der Gesellschaftssitz, der Geschäftssitz, die Repräsentanz Büros, die Grundstücke, auf welchen der Auftraggeber seine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die Baustellen, Plattformen und alle weiteren Orte, die auf den Auftraggeber

zurückzuführen und für die Abwicklung seiner unternehmerischen, landwirtschaftlichen und beruflichen Tätigkeit bestimmt sind.

Die Nutzung der Anlagegüter im Eigentum des Auftraggebers oder auf diesen zurückzuführenden Anlagegütern

Die vorwiegende Nutzung von Arbeitskraft am Sitz des Arbeitsgebers muss ebenfalls „mit Einsatz von im Eigentum des Auftraggebers stehenden oder auf diesen zurückzuführenden Anlagegüter“ erfolgen.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass grundsätzlich Maschinen und Ausrüstung gemeint ist, was jedoch andere Kategorien von Anlagegütern nicht ausschließt.

Die von der Bestimmung vorgesehene Bedingung liegt nicht vor und findet keine Anwendung in folgenden Fällen:

- gelegentliche Nutzung von Anlagegütern des Auftraggebers;
- Nutzung von Anlagegütern des Auftraggebers, die für die Durchführung der Arbeiten oder der Dienstleistungen nicht unabdingbar sind;
- die Nutzung von Anlagegütern der Auftragnehmer, der Unterbeauftragten, der Beauftragten oder sonstigen Subjekte, die wie auch immer bezeichnete Handelsbeziehungen unterhalten, die für die Durchführung der spezifischen, in Auftrag gegebenen Gewerke oder Dienstleistungen notwendig sind.

Die Absicht der Nutzungsbedingung der Anlagegüter ist klar, die Umsetzung etwas weniger. Die Agentur der Einnahmen hat nur den Fall ausgeschlossen, in dem der Ausführende in seiner Verfügbarkeit stehende Güter benutzt oder solche, die zweifellos anderen Subjekten als dem Auftraggeber gehören.

Man stelle sich zum Beispiel ein Wartungsteam vor, das einen Eingriff auf einer Anlage des Auftraggebers ausführt: in diesem Fall arbeiten die Arbeitnehmer am Sitz des Kunden, benutzen jedoch theoretisch nicht die Anlagegüter dieses, da sie über ihre eigenen Werkzeuge zur Vornahme des Eingriffs verfügen.

Grenzfälle können auch im Bauwesen vorkommen, bei Leistungen, die (beinahe) ausschließlich die Fertigkeit des Arbeiters vorsehen; sollten Baugeräte (Kran, Betonmischer usw.) des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt werden, so könnte dies unter den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen.

Dasselbe gilt für ein Team, das sich für die Reinigung eines Industriegebäudes an den Sitz des Auftraggebers begibt und seine (wenigen) eigenen Geräte benutzt (Besen, Putzwagen, Eimer usw.) – doch gleichzeitig könnte das Unternehmen selbst über eine Bodenreinigungsmaschine verfügen und diese dem externen Reinigungsteam zur Verfügung stellen: in diesem Fall, da es sich immer noch um einen Reinigungseingriff handelt, wäre dies eine Nutzung der Anlagegüter des Auftraggebers.

Wer Verpackungs- und Lagerdienste anbietet und hierzu die Geräte und Gabelstapler des Auftraggebers benutzt, fällt in den Anwendungsbereich der neuen Gesetzesbestimmung. Was der Gesetzgeber wohl beabsichtigte, ist, dass wenn die Tätigkeit vollumfänglich einem autonomen externen Unternehmen anvertraut ist, kein Problem besteht, während wenn der Auftraggeber die notwendigen Mittel verschafft, anscheinend eine Art „unzulässiger Ersatz“ der internen Arbeitskraft durch einen Dienst Dritter stattfindet.

Eine zuverlässige operative Checklist, um sich in diesem gesetzlichen Dschungel zurechtzufinden, befindet sich ab Seite 13 des Ratgebers des Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti unter <https://commercialisti.it/documents/20182/1236796/Allegato+1+-++14-2020.pdf/c8161c25-b803-44a7-bce3-c5e6fbef6f53>.

3 Fassadenbonus ab 2020 auch für Unternehmen

Für MwSt.-Subjekte

Ein neuer Abzug in Höhe von 90% der getragenen Kosten und ohne Betragsgrenze wurde eingeführt, für die Renovierung der Außenfassaden von Gebäuden (die sich in der A-Zone – Altstadt – oder in der B-Zone – ganz oder teilweise überbaut befinden müssen). Dies betrifft Gebäudeeingriffe einschließlich der ordentlichen Wartung zum Zweck der Wiederherstellung und/oder Erneuerung der Gebäudefassaden. Der Abzug muss in 10 gleichbleibenden Jahresraten aufgeteilt werden und es könnte sein, dass dieser Eingriff – je nach den in den verschiedenen Gegenden Italiens geltenden Bauordnungen – auch ohne Baugenehmigung und/oder SUAP und/oder sonstige vergleichbare obligatorische Mitteilung an die Behörden durchgeführt werden kann.

Die Steuergutschrift steht für die einfache externe Reinigung oder Anstrich, die unter die ordentlichen Wartungsarbeiten fallen, zu, betrifft jedoch auch bedeutendere Arbeiten an der Außenfassade (Verbund, Balkone und Friesen; ausgeschlossen sind Verglasungen, Einfassungen, Gitter, Tore und Gattertore); in diesem Fall sind dieselben Vorschriften des Energiebonus zu beachten, wie die Einholung der Bescheinigung des zertifizierten Technikers und des Energiezertifikates, sowie die Übermittlung, innerhalb von 90 Tagen ab Beendigung der Arbeiten, der Beschreibung des Eingriffs an das ENEA Amt (in der Tat sind die ENEA-Unterlagen für den 90%-igen Abzug unabdingbar). Sobald es sich jedoch beim Eingriff nicht nur um einen reinen Anstrich handelt, sondern dieser auch den Verputz/die Struktur und strukturelle Aspekte betrifft, könnte dies die kostenpflichtige Anbringung einer wärmedämmenden Außenhülle zur Folge haben. Wir laden die Kunden daher ein, sich schon im Voraus darüber klar zu werden, welche Art von Arbeit sie ausführen wollen, um das Auftragen einer wärmedämmenden Außenhülle zu vermeiden, die das Aussehen der Fassade völlig verändern und das Erstellen vom Energieausweis und ähnliches auferlegen könnte!

Der Fassadenbonus berechnet sich auf die Materialkosten, die Arbeitskraft, die Projektentwicklung und sonstige hiermit verbundene berufliche Fachleistungen, welche für die Umsetzung des Eingriffs notwendig sind (Gutachten, Besichtigungen, Ausstellung des eventuellen Energiezertifikates, Kosten der Baugerüste, Entsorgung des Altmaterials usw.). Die Steuergutschrift in Höhe von 90% betrifft auch Immobilien im Eigentum von Unternehmen, Einzelunternehmen, Körperschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften; für diese (im Gegensatz zu Privatpersonen, die das Kassakriterium anwenden müssen) ist bei diesen das wirtschaftlichen Kompetenzprinzip ausschlaggebend, d.h. dass die der Steuerperiode zum 31. Dezember 2020 zugehörigen Kosten diejenige laut wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Jahre 2020 sind, unabhängig vom Beginn der Arbeiten, auf die sich die Kosten beziehen und unabhängig vom Zahlungsdatum. Gemäß wirtschaftlichem Kompetenzprinzip und da es sich um Dienstleistungen handelt, gelten die Kosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten als realisiert: in den Unterlagen (Verträgen, Rechnungen) sollte man das Beendigungsdatum anmerken, insbesondere, wenn dies nahe am Ende des Geschäftsjahres liegt.

Die Steuergutschrift wird in 10 gleichbleibenden Jahresraten angerechnet, muss in der Steuererklärung der am 31. Dezember 2020 laufenden Steuerperiode, sowie in den neun darauffolgenden Steuerperioden geltend gemacht werden und kann bis zur Höhe der Bruttosteuer angerechnet werden.

Ausschlaggebender Aspekt dieser Begünstigung für Unternehmen ist die Tatsache, dass sie diese Kosten in ihrer Buchhaltung (mit voller Steuerabzugsfähigkeit) als laufende Instandhaltungskosten buchen können (da ein Fassadenanstrich ordentlichen Wartungsarbeiten entspricht) und zusätzlich, nach Abzug der MwSt., wo immer diese abgezogen werden kann, die Steuergutschrift von 90% anwenden können: in gewissen Situationen könnte die steuerliche gesamte Begünstigung sogar die Kosten des baulichen Eingriffs übersteigen!

Im ersten Abzugsjahr können die laufenden Steuern bereits um die anteilige Steuergutschrift vermindert und somit zu als Nettobetrag erfasst werden, was auch die Buchungen vereinfacht.

In den darauffolgenden neun Geschäftsjahren wird eine Steuerforderung in der Bilanzposition C.II.5-bis „Steuerforderungen“ der Vermögensübersicht mit einer Gegenbuchung im Haben der Bilanzposition 20 der Erfolgsrechnung zu den Geschäftsjahressteuern eingebucht, die dann über zehn Jahre als Rechnungsabgrenzung erfasst wird.

In den darauffolgenden Geschäftsjahren werden die laufenden Steuern und Steuerschulden vor Abzug erfasst: die Steuerschulden werden sodann um die anteilige Steuergutschrift vermindert (Steuerschulden an Steuerforderungen) und die Rechnungsabgrenzung wird auf

die Bilanzposition 20 der Vermögensübersicht umgebucht (passive Rechnungsabgrenzung an Steuern des Geschäftsjahres).

Voraussetzung für die Steuergutschrift ist die vorherige Mitteilung mittels PEC, vor Beginn der Arbeiten, an die ASL (bzw. Arbeitsinspektorat, je nach Region); es handelt sich um dieselbe Mitteilung, die für die begünstigten Bauarbeiten mit 50/65%-igen IRPEF-Abzug notwendig ist, wobei letztere im Allgemeinen der Architekt/Geometer, der die Arbeiten leitet, vornimmt. Diese Mitteilung ist auch bei Fassadenanstricharbeiten als obligatorisch zu betrachten, da auch, wenn nur ein einziges Unternehmen daran beteiligt ist, bzw. Baugerüste benutzt werden, deren Baustellenrisiko die Mitteilung obligatorisch macht. Für weitere Ausführung verweisen wir auf die Seite der Agentur der Einnahmen unter folgendem Link:

https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/233439/Guida_Bonus_Facciate.pdf/129df34a-b8b7-5499-a8fb-55d2a32a0b12 welche aber mehr die Sichtweise einer Privatperson wiedergeben, welche von dieser Begünstigung profitieren möchte.

4 Die neue Absichtserklärung, verwendbar ab 02.03.2020, für die gewohnheitsmäßigen Exporteure

Für MwSt.-Subjekte

Ab dem Jahre 2020 müssen die gewohnheitsmäßigen Exporteure nicht mehr an die eigenen Lieferanten die ausgestellten Absichtserklärungen übermitteln; die Daten der Absichtserklärungen, welche von den gewohnheitsmäßigen Exporteuren übermittelt werden, werden jedem darin genannten Lieferant innerhalb seines eigenen Steuerarchivs zur Verfügung gestellt.

Zudem ist auch die Verpflichtung weggefallen, die Absichtserklärungen fortlaufend zu nummerieren und in einem eigenen Register einzutragen.

Im Sinne einer praktischen Handhabung empfehlen wir dennoch, dem eigenen Lieferant mittels Mail oder PEC Mail die Kopie der ausgestellten Absichtserklärung zu übermitteln, damit sichergestellt wird, dass dieser rechtzeitig Kenntnis hat und seine Fakturierung danach ausrichten kann.

Der Lieferant muss:

- a) Überprüfen, dass die Absichtserklärung telematisch vom gewohnheitsmäßigen Exporteure an die Agentur der Einnahmen übermittelt wurde, mittels Zugang zum folgenden Internetportal:
<https://telematici.agenziaentrate.gov.it/VerIntent/VerificaIntent.do?evento=carica>;
- b) In den eigenen Rechnungen die Eckdaten des Übermittlungsprotokolls der Absichtserklärung anführen.

Die Agentur der Einnahmen hat ein neues Modell für die Absichtserklärung erlassen, welches ab dem 02.03.2020 verwendet werden kann und in Internet, zusammen mit den diesbezüglichen Anleitungen, abgerufen werden kann: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/dichiarazioni/dichiarazioni-di-intento/modello>.

Das herkömmliche Modell kann noch bis zum 27.04.2020 verwendet werden.

5 Die Vormerkung der Steuergutschrift auf Werbeausgaben innerhalb des 31.03.2020

Für MwSt.-Subjekte

Interessierte Subjekte, welche die Steuergutschrift auf Werbeausgaben für entsprechende Ausgaben des Jahres 2020 erhalten wollen, müssen innerhalb dem 31.03.2020 die diesbezüglich notwendige Vormerkung übermitteln; im Monat Januar 2021 muss dann die abschließende Erklärung der im Jahr 2020 verauslagten Spesen übermittelt werden.

Die Steuergutschrift berechnet sich auf 75% des kostenmäßigen Zuwachses an Werbeausgaben (wo als Bezugsjahr das Vorjahr hergenommen werden muss, d.h. das Jahr 2019).

Wir ersuchen unsere interessierten Kunden, unseren zuständigen Berater zu kontaktieren, um weiterführende diesbezügliche Informationen einzuholen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

